

319 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (289 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz), Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz).

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf einer 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sieht vor allem eine nach Anfallsjahren gestaffelte prozentuelle Erhöhung der Leistungen vor, wonach ab 1. Jänner 1964 die Pensionen aus der Pensionsversicherung — mit Ausnahme des Knappschaftssoldes — sowie auch die Renten aus der Unfallversicherung, soweit sie nicht nach festen Beträgen bemessen wurden, neu bemessen werden.

Die in der Novelle vorgesehene Erhöhung der Richtsätze für die Ermittlung der Ausgleichszulage hat ihren Grund einerseits in der inzwischen eingetretenen Entwicklung auf dem Lohn- und Preissektor, andererseits aber auch in der Nachziehung der Pensionen.

An weiteren Regelungen sieht die Novelle, einem Wunsche der freiberuflich tätigen Tierärzte entsprechend, die Einbeziehung dieses Personenkreises mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1964 in die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung vor. Die Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die vor dem Zeitpunkt der Einführung der Pflichtversicherung für diese Berufsgruppe in die Pensionsversicherung zurückgelegt wurden, sollen als Ersatzzeiten angerechnet werden. Die Novelle enthält auch die Möglichkeit, durch Nachentrichtung von Beiträgen für

die Dauer der Haftzeit bei ungerechtfertigter Untersuchungshaft oder ungerechtfertigter Verurteilung Beitragszeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zu erwerben.

Der Entwurf der 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz sieht die Beseitigung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Erwerbsunfähigkeitspension, eine Lockerung der Hemmungsvorschriften des § 66 Abs. 4 GSPVG., eine Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage wie in der 13. Novelle zum ASVG. sowie eine Erhöhung des Beitragssatzes von 7 auf 7,5 v. H. vor.

Im Entwurf der 6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz steht die Beseitigung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Erlangung einer Erwerbsunfähigkeitszuschußrente im Vordergrund.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die erwähnten Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 9. Dezember 1963 eingehend beraten. Im Laufe der Beratungen wurden Abänderungsanträge der Abgeordneten Ing. Häuser und Altenburger zu den drei Gesetzentwürfen eingebracht.

Bezüglich der vorgeschlagenen Abänderungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zur 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz:

Zu Art. I Z. 1:

Durch diese Änderung wird bewirkt, daß die bloße Pflichtmitgliedschaft zu einer Tierärztekammer ohne gleichzeitige freiberufliche Ausübung des tierärztlichen Berufes die Pflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nicht begründet. Damit wird gegenüber der Regierungsvorlage vermieden, daß Pflichtmitglieder einer Tierärztekammer, die schon auf

Grund anderer gesetzlicher Vorschriften krankenversichert sind, wie etwa die als Hochschulassistenten tätigen Tierärzte oder die sogenannten Industrietierärzte, auf Grund der bloßen Kammermitgliedschaft doppelt versichert wären. Üben sie jedoch neben ihrer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Privatpraxis aus, sollen sie so wie alle anderen Kammermitglieder der neu eingeführten Pflichtversicherung unterliegen.

Zu Art. I Z. 7:

Hier handelt es sich lediglich um die Berichtigung eines Zitierungsfehlers.

Zu Art. I Z. 17:

Die vom Ausschuss beschlossene Fassung weicht von der Regierungsvorlage im wesentlichen darin ab, als Beiträge nur für solche Zeiten nachentrichtet werden, als es sich um Zeiten handelt, für die von der betreffenden Versichertengruppe überhaupt Beiträge entrichtet werden konnten. Die Beitragsnachentrichtung selbst wird nicht dem Betroffenen überlassen, sondern erfolgt in Form einer Legalzession des Entschädigungsbetrages auf den zuständigen Versicherungsträger bis zur Höhe der nachzuentrichtenden Beiträge.

Zu Art. II Abs. 1:

Im Interesse einer Gleichberechtigung soll in den Sonderfällen des § 180 ASVG. für die Frage, mit dem Wievielfachen die Rente neu zu bemessen ist, nicht das Jahr des Eintrittes des Versicherungsfalles, sondern das Jahr maßgebend sein, in dem die Rente im Sinne des § 180 ASVG. neu festgestellt wurde.

Zu Art. II Abs. 4:

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß lediglich in der Pensionsversicherung der Kinderzuschuß mindestens 53 S zu betragen hat. In der Unfallversicherung richtet sich die Höhe des Kinderzuschusses weiterhin nach den Bestimmungen des § 207 ASVG.

Zu Art. III Abs. 4:

Im Hinblick auf die Neufassung des § 506 a mußte auch die dazugehörige Übergangsbestimmung geändert werden.

Zur 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz:

Zu Art. I Z. 3:

Nach der Regierungsvorlage hätte die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirt-

schaft für die Tierärzte die Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung einheben müssen. Aus administrativen Gründen scheint es zweckmäßiger, den Beitragseinzug den Gebietskrankenkassen zu übertragen.

Im Zusammenhang mit der Einfügung einer neuen Z. 3 mußte die Bezeichnung der folgenden Ziffern bis einschließlich 14 geändert werden und die Bestimmung der Z. 15 entfallen.

Zu Art. I Z. 16 und Art. II Abs. 6:

Die Neufassung des § 201 a und die dazugehörige Übergangsbestimmung entsprechen der analogen Änderung zur 13. Novelle zum ASVG.

Die Zitierungsänderungen stehen mit der Einfügung einer neuen Z. 3 in die Regierungsvorlage im Zusammenhang.

Zur 6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz:

Zu Art. I Z. 4 und Art. II Abs. 3:

Ebenso wie im Bereiche des GSPVG. waren auch die Bestimmungen im LZVG., betreffend die Beitragsnachentrichtung für Zeiten einer ungerechtfertigten Untersuchungs- oder Strafhaft, im Sinne der zum ASVG. beschlossenen Änderungen anzupassen.

Im Zusammenhang mit der Beratung über die soeben besprochenen Abänderungsanträge verließ der Ausschuss dem Wunsche Ausdruck, die Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Justiz mögen prüfen, ob und inwieweit die Regelung des § 506 a ASVG. und die entsprechenden Regelungen im GSPVG. und LZVG. auch auf Zuerkennung einer Haftentschädigung durch ausländische Gerichte ausgedehnt werden könnten.

An der Debatte im Ausschuss für soziale Verwaltung beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ing. Häuser, Mark, Altenburger, Kulhanek, Machunze, Vollmann und Kindl. Bei der Abstimmung wurden die Gesetzentwürfe mit den oberwähnten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwürfen (289 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. Dezember 1963

Pfeffer
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann

Abänderungen

zu den Gesetzentwürfen in 289 der Beilagen

I.

(13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.)

1. Im Art. I Z. 1 hat die Z. 4 lit. b zu lauten:
„b) freiberuflich tätige Pflichtmitglieder der Tierärztekammern.“
2. Im Art. I Z. 7 hat die in der neu eingefügten lit. e enthaltene Zitierung „§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b“ richtig „§ 8 Abs. 1 Z. 4 lit. b“ zu lauten.
3. Im Art. I Z. 17 hat die Neufassung des § 506 a zu lauten:
„§ 506 a. Zeiten einer Untersuchungshaft oder Strafhaft, für die ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch wegen ungerechtfertigter Untersuchungshaft oder wegen ungerechtfertigter Verurteilung zuerkannt hat, gelten, sofern der Versicherte vor der Haft Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, als Versicherungszeiten, und zwar die vor dem Zeitpunkt, ab dem von der betreffenden Versichertengruppe erstmals Beiträge entrichtet werden konnten, gelegenen Haftzeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem Zeitpunkt gelegenen Haftzeiten als Beitragszeiten der Pensionsversicherung in der Pensionsversicherung. Hinsichtlich der letztgenannten Zeiten geht der Entschädigungsbetrag, der freiwillig anerkannt oder rechtskräftig zugesprochen wird, auf den zuständigen Versicherungsträger bis zur Höhe der Beiträge über, die für diese Zeiten unter entsprechender Anwendung des § 48 nachzuentrichten wären. Die Beitragszeiten gelten in dem Zweig der Pensionsversicherung als erworben, in dem der Versicherte zuletzt vor der Haftzeit Beitrags- oder Ersatzzeiten zurückgelegt hat. Als Beitragsgrundlage im Sinne des § 243 gilt die für die Beitragsbemessung herangezogene Beitragsgrundlage.“

4. Im Art. II ist dem Abs. 1 folgender Satz anzufügen: „In den Fällen des § 180 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ist bei der Neubemessung an Stelle des Eintrittes des Versicherungsfalles von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem die Rente neu festgestellt wurde.“

5. Im Art. II Abs. 4 hat der letzte Halbsatz des letzten Satzes zu lauten: „der Kinderzuschuß zu Pensionen hat jedoch mindestens 53 S zu betragen.“

6. Art. III Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen des Art. I Z. 17 gelten auch in den Fällen, in denen der Entschädigungsbetrag vor dem 1. Jänner 1964 freiwillig anerkannt oder rechtskräftig zugesprochen wurde, mit der Maßgabe, daß Zeiten der Untersuchungshaft oder Strafhaft, soweit sie nach dem Zeitpunkt liegen, ab dem von der betreffenden Versichertengruppe erstmals Beiträge entrichtet werden konnten, nur dann als Beitragszeiten gelten, wenn die Beiträge für diese Zeiten unter entsprechender Anwendung des § 48 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nachentrichtet werden. Die Beiträge gelten als wirksam entrichtet, wenn sie bis zum 31. Dezember 1964 an den zuständigen Versicherungsträger eingezahlt werden.“

II.

(10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.)

1. Im Art. I ist als Z. 3 einzufügen:

„3. § 19 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Die freiberuflich tätigen bildenden Künstler (§ 2 Abs. 2 Z. 4) und die Pflichtmitglieder der Tierärztekammern (§ 2 Abs. 2 Z. 5) haben die Beiträge an den zur Einhebung der Beiträge in der

Kranken- und Unfallversicherung dieser Personen zuständigen Träger der Krankenversicherung einzuzahlen.“

2. Im Art. I erhalten die bisherigen Z. 3 bis 14 die Bezeichnung Z. 4 bis 15.

3. Art. I Z. 15 hat zu entfallen.

4. Im Art I Z. 16 hat die Neufassung des § 201 a zu lauten:

„§ 201 a. Zeiten einer Untersuchungshaft oder Strafhaft, für die ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch wegen ungerechtfertigter Untersuchungshaft oder wegen ungerechtfertigter Verurteilung zuerkannt hat, gelten, sofern der Versicherte vor der Haft Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, als Versicherungszeiten dieser Pensionsversicherung, und zwar die vor dem Zeitpunkt, ab dem von der betreffenden Versichertengruppe (§ 2) erstmals Beiträge entrichtet werden konnten, gelegenen Haftzeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem Zeitpunkt gelegenen Haftzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung. Hinsichtlich der letztgenannten Zeiten geht der Entschädigungsbetrag, der freiwillig anerkannt oder rechtskräftig zugesprochen wird, auf den Versicherungsträger bis zur Höhe der Beiträge über, die für diese Zeiten nachzuentrichten wären. Die Beitragsgrundlage ist unter Zugrundelegung der letzten vor der Haftzeit in Betracht kommenden Einkünfte aus der im § 62 Abs. 1 Z. 1 genannten Erwerbstätigkeit zu ermitteln; § 69 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Für das Ausmaß der Beiträge gilt der nach der zeitlichen Lagerung der Zeiten jeweils in Betracht kommende Beitragssatz (§ 18 Abs. 1). Als Beitragsgrundlage im Sinne des § 69 gilt bei Beitragszeiten die für die Beitragsbemessung herangezogene Beitragsgrundlage, bei Ersatzzeiten der auf den Versicherungsmonat entfallende Teil der letzten vor der Haftzeit in Betracht kommenden Einkünfte des Versicherten aus der im § 62 Abs. 1 Z. 1 angeführten Erwerbstätigkeit.“

5. Im Art. II Abs. 1 ist der Ausdruck „Art. I Z. 9“ durch den Ausdruck „Art. I Z. 10“ zu ersetzen.

6. Im Art. II Abs. 3 ist der Ausdruck „Art. I Z. 12“ durch den Ausdruck „Art. I Z. 13“ zu ersetzen.

7. Im Art. II Abs. 4 ist der Ausdruck „Art. I Z. 11 und 12“ durch den Ausdruck „Art. I Z. 12 und 13“ zu ersetzen.

8. Art. II Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Bestimmungen des Art. I Z. 16 gelten auch in den Fällen, in denen der Entschädigungs-

betrag vor dem 1. Jänner 1964 freiwillig anerkannt oder rechtskräftig zugesprochen wurde, mit der Maßgabe, daß Zeiten der Untersuchungshaft oder Strafhaft, soweit sie nach dem Zeitpunkt liegen, ab dem von der betreffenden Versichertengruppe (§ 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes) erstmals Beiträge entrichtet werden konnten, nur dann als Beitragszeiten gelten, wenn die Beiträge für diese Zeiten nachentrichtet werden. Für die Ermittlung der nachzuentrichtenden Beiträge gilt § 201 a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 16 dieses Bundesgesetzes entsprechend. Die Beiträge gelten als wirksam entrichtet, wenn sie bis zum 31. Dezember 1964 an den Versicherungsträger eingezahlt werden.“

9. Im Art. III ist der Ausdruck „Art. I Z. 9 und 14 lit. d“ durch den Ausdruck „Art. I Z. 10 und 15 lit. d“ zu ersetzen.

III.

(6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.)

1. Im Art. I Z. 4 hat die Neufassung des § 180 a zu lauten:

„§ 180 a. Zeiten einer Untersuchungshaft oder Strafhaft, für die ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch wegen ungerechtfertigter Untersuchungshaft oder wegen ungerechtfertigter Verurteilung zuerkannt hat, gelten, sofern der Versicherte vor der Haft Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Zuschußrentenversicherung erworben hat, als Versicherungszeiten dieser Zuschußrentenversicherung, und zwar die vor dem 1. Jänner 1957 gelegenen Haftzeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem Zeitpunkt gelegenen Haftzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung. Hinsichtlich der letztgenannten Zeiten geht der Entschädigungsbetrag, der freiwillig anerkannt oder rechtskräftig zugesprochen wird, auf den Versicherungsträger bis zur Höhe der Beiträge über, die für diese Zeiten nachzuentrichten wären.“

2. Art. II Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 gelten auch in den Fällen, in denen der Entschädigungsbetrag vor dem 1. Jänner 1964 freiwillig anerkannt oder rechtskräftig zugesprochen wurde, mit der Maßgabe, daß Zeiten der Untersuchungshaft oder Strafhaft, soweit sie nach dem 31. Dezember 1956 liegen, nur dann als Beitragszeiten gelten, wenn die Beiträge für diese Zeiten nachentrichtet werden. Die Beiträge gelten als wirksam entrichtet, wenn sie bis zum 31. Dezember 1964 an den Versicherungsträger eingezahlt werden.“